

V. Kallke - Münster

Ergebnisse der Besprechungen vom 22. bis 25. Mai 1942

I. Grundsätzliche Erklärungen

1. Kirche und Staat.

Wir sehen im Christentum wertvollste Kräfte für die religiös-sittliche Erneuerung des Volkes, für die Überwindung von Hass und Lüge, für den Neuaufbau des Abendlandes, für das friedliche Zusammenarbeiten der Völker. Wir begrüssen und anerkennen den bereits erfolgten Zusammenschluss von führenden Männern bestehend aus je einem Bischof als Vertretern der beiden grossen christlichen Bekenntnisse, für eine einheitliche Regelung aller die Gestaltung des öffentlichen Lebens betreffenden gemeinsamen Fragen der christlichen Weltanschauung.

Gewährleistet werden die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die öffentliche Ausübung der christlichen Religion. Alle Geistlichen und Laien, die wegen ihrer christlichen Haltung ungerecht oder unter fadenscheinigen Gründen verhaftet worden sind, erhalten die Freiheit. Aufenthaltsbeschränkungen fallen fort. Die Freiheit für die Arbeit kirchlicher Organisationen, wie Jugend- Gesellen- und Standesvereine wird wiederhergestellt. Die Entfaltung religiösen Schrifttums wird wieder ermöglicht. Im gesamten Bildungswesen sowie im Film und Rundfunk erhält das christliche Gedankengut den ihm gebührenden Platz. Den Eltern steht das natürliche Recht zu, ihre Kinder nach den Grundsätzen des christlichen Glaubens und nach den Forderungen ihres eigenen Gewissens zu erziehen. Auch der Staat wird dazu beitragen, die innere und äussere Zerrissenheit der Familie zu überwinden. Der Sonntag ist von staatlichen Pflichtveranstaltungen frei.

Autonomie und Selbstverwaltung werden der Deutschen Evangelischen Kirche und der Römisch Katholischen Kirche ^{sichert} zugesichert. Auf den Grundlagen der historischen Entwicklung und des geltenden Rechts aufbauend soll die Staatsaufsicht in sachlicher und personeller Hinsicht den veränderten Verhältnissen entsprechend fortentwickelt werden.

Über die künftige ^{Rechts-} Stellung der übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ergehen nach vorangegangenen Verhandlungen mit diesen nähere Bestimmungen.

2. Schule

Die Erziehungsarbeit, die die Schule gemeinsam mit Familie und Kirche zu leisten hat, bestimmt die künftige Stellung des Menschen zu Gott und seine tätige Mitgliedschaft in den lebendigen, natürlichen Gemeinschaften: Familie Beruf und Volk, Gemeinde, Staat und Kirche. Die Schule soll das Recht des Kindes auf eine ihm gemässe Erziehung verwirklichen. Sie soll seine ^{se} sittlichen Kräfte wecken und stärken. Tätiges Lernen formt den Charakter für das spätere Leben. Das Kind soll jenes Mass von Wissen und Könnern erwerben, das dem ge-

forderten Leistungsbild seiner Altersstufe entspricht.

Die Charaktererziehung bildet einen anständigen Menschen religiöser Grundhaltung, der gute Sitte und Rechtlichkeit, Wahrheit und Aufrichtigkeit,

Nächstenliebe und Treue vor seinem Gewissen zur Richtschnur des Handelns zu machen imstande ist. Der so erzogene Mensch wird die Reife besitzen, selbstverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Lernen dient der sittlichen Bildung und der Vorbereitung auf das praktische Leben.

Fachschulen und Höhere Schulen, die auf der Volksschule oder deren Grundstufe aufbauen, schaffen in lebendiger Fortführung der Volksschularbeit bei wachsender Mitverantwortung des Schülers ein organisch gefügtes Wissen und Können.

Die staatliche Schule ist eine christliche Schule mit Religionsunterricht als beider Konfessionen als Pflichtfach. Der Unterricht wird im Auftrag der Kirchen nach Möglichkeit durch Geistliche ausgeübt.

Die bisherigen Universitäten werden in Hochschulen und Reichsuniversitäten angegliedert. Den Hochschulen obliegt die fachliche Ausbildung für jene Berufe, die eine abgeschlossene höhere Schulbildung und eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung erfordern. Die Reichsuniversitäten sind Stätten universell gerichteter Forschung und Lehre. Sie sind der oberste Ort wissenschaftlicher Bildung und setzen den fachlich bewährten Studenten und die geistig hervorragende Persönlichkeit als Forscher und Lehrer voraus. Lehraufgaben der Universität ist die wissenschaftliche Schulung und Bildung derjenigen Träger öffentlicher Dienste, denen leitende Befugnisse und damit höchste Verantwortung zukommen.

II. Allgemeine Richtlinien

Universitäten und Hochschulen

Die Reichsuniversitäten sind Stätten universell gerichteter, wissenschaftlicher Arbeit. Sie werten die fachliche Forschung der Hochschulen aus und sichern ihre Bezogenheit auf das Ganze der Wissenschaften. Dieser Auftrag richtet sich an den Lehrkörper als Gemeinschaft. Der Lehrkörper muss aus Forschern bestehen, die fachwissenschaftliche Bewährung mit universaler Sicht verbinden. Die Spezialisierung bestimmt die Form aller wissenschaftlicher Arbeit; ein Gesamtbild der Wissenschaften setzt die gemeinschaftliche Leistung führender Männer aller klassischen Fakultäten voraus.

An jeder Reichsuniversität sind die klassischen Fakultäten mit ihren Grundfächern vertreten. Eine zu weite Spezialisierung würde die innere Einheit stören; sie gehört an die Hochschulen. - Neben der Forschung soll die Reichsuniversität höchste Bildung anstreben.

Der Charakter der Reichsuniversität als oberster Ort wissenschaftlicher Bildung und Lehre setzt den fachlich geschulten und bewährten Studenten voraus